

Öffentliche Bekanntmachung

1. 02.04.2024 Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2024

1. Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2024

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Beschluss vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	494.895.498 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	502.268.511 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	502.268.511 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	493.607.882 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	488.068.210 €

0 €)

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.121.322 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.567.583 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.226.584 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.207.584 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die investiven Haushaltsansätze der Produktgruppen 02.380, 02.381 und 12.600 stellen gemäß § 12 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gleichzeitig Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre dar. Diese werden nicht gesondert ausgewiesen. Dies gilt gleichermaßen für Haushaltsansätze, die die Produktgruppe 01.181 für eine der zuvor genannten Produktgruppen veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

24.476.950 €

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.373.013 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit dem geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz beträgt

35,50 v.H.

der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis setzt die Zahlung der Kreisumlage durch die kreisangehörigen Kommunen bei Bedarf für die ersten zwei Monate (Januar bis Februar) lt. Kreistagsbeschluss vom 15.03.2018 (Drucksachen-Nr. KT-9/0322a) aus. Die offenen Forderungen

aus den ausgesetzten Kreisumlageraten sind spätestens zum 31.12. durch die kreisangehörigen Kommunen vollständig auszugleichen.

2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden ungedeckten Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von 33,52 v.H. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erhoben.

Die Abrechnung der Jugendhilfeumlage erfolgt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag den Kommunen ohne eigenes Jugendamt durch Bescheid mitgeteilt und bilanziert. Der Ausgleich der festgesetzten Beträge erfolgt im übernächsten Jahr.

3. Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für den Betrieb der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen wird entsprechend der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis“ eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben. Die Hebesätze betragen für die

Stadt Bergisch Gladbach	0,8962 v.H.
Stadt Burscheid	0,9791 v.H.
Gemeinde Kürten	0,8386 v.H.
Stadt Leichlingen	0,8455 v.H.
Gemeinde Odenthal	0,7687 v.H.
Stadt Overath	1,2935 v.H.
Stadt Rösrath	1,4451 v.H.
Stadt Wermelskirchen	1,0401 v.H.

der geltenden Umlagegrundlagen.

4. Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den Betrieb des Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen wird eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben. Die Hebesätze betragen für die

Stadt Burscheid	0,2754 v.H.
Gemeinde Kürten	0,4285 v.H.
Stadt Wermelskirchen	1,0646 v.H.

der geltenden Umlagegrundlagen.

5. Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den Betrieb des Berufskollegs Bergisch Gladbach wird eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben. Die Hebesätze betragen für die

Stadt Bergisch Gladbach	1,3959 v.H.
Gemeinde Kürten	1,5826 v.H.
Gemeinde Odenthal	1,4088 v.H.
Stadt Overath	1,5979 v.H.
Stadt Rösrath	1,3238 v.H.

der geltenden Umlagegrundlagen.

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

**§ 7
Stellenplan**

Die im **Stellenplan** mit dem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht mehr besetzt werden. Die mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden in Stellen niedriger Besoldungs-/Entgeltgruppen umzuwandeln.

**§ 8
Bewirtschaftungsregeln**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu einer Höhe von 250.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen innerhalb der Produktgruppe gedeckt sind, kann die Genehmigung durch das bewirtschaftende Amt erfolgen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Rückstellungen im Sinne von § 37 KomHVO gelten als unerheblich.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Umbuchungen zwischen zwei Produktgruppen die für die Berechnung einer Umlage (z.B. LES Schulen) bzw. eine gebührenrechene Einrichtung (z.B. Rettungsdienst) relevant sind gelten im Sinne von § 37 KomHVO als unerheblich.
4. Des Weiteren gelten überplanmäßige Auszahlungen der Finanzrechnung als unerheblich, soweit der entsprechende Ansatz der Ergebnisplanung oder der Investition (Investitions-Nr.) über ausreichende Finanzmittel verfügt.
5. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW.
6. Personalaufwendungen (Kontengruppen 50, 51 und Sachkonten 541101 - Personalnebenaufwand Beamte, 541201 - Personalnebenaufwand Beschäftigte und 547303 – Wertveränderungen § 107b BeamtVG / VLVG) werden über alle Produktgruppen hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO zusammengefasst. Versorgungsaufwendungen (Sachkonten 251103 - Abgänge Pensionsrückstellungen – und 251203 – Abgänge Beihilferückstellungen – werden zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO zusammengefasst.
7. Durchlaufende Posten werden je Produktgruppe in einem Budget zusammengefasst; dies betrifft sowohl Erträge als auch Aufwendungen.
8. Innere Leistungsverrechnungen werden nicht in die Budgets eingerechnet (Kontengruppe 58), es sei denn, es handelt sich um gebühren- und umlagenfinanzierte Budgets.
9. Alle übrigen Aufwendungen einer Produktgruppe werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst. Die Sachkonten in den Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Minderaufwendungen berechtigen zu Mehraufwendungen.
10. Analog hierzu werden alle Investitionen einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgetierung erfolgt auf den Bilanzkonten. Die Bilanzkonten in den Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Minderauszahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.
11. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 KomHVO beträgt 50.000 €.

§ 9

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 KomHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

1. Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung bereits erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
2. Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget (Produktgruppe) zur Verfügung stehen.
5. Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1 - 3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung. Im Antrag ist die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung nachvollziehbar zu begründen.
6. Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Erfüllung der Anzeigepflicht:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 10.01.2024 angezeigt worden.

Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan liegt ab sofort, für die Dauer der in § 80 Abs. 6 GO NRW genannten Frist, zur Einsichtnahme im Kreishaus Heidkamp öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.rbk-direkt.de/haushalt-2024.aspx> im Internet verfügbar.

Bergisch Gladbach, den 02.04.2024

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

i. A. (Eckl)
Kreiskämmerer